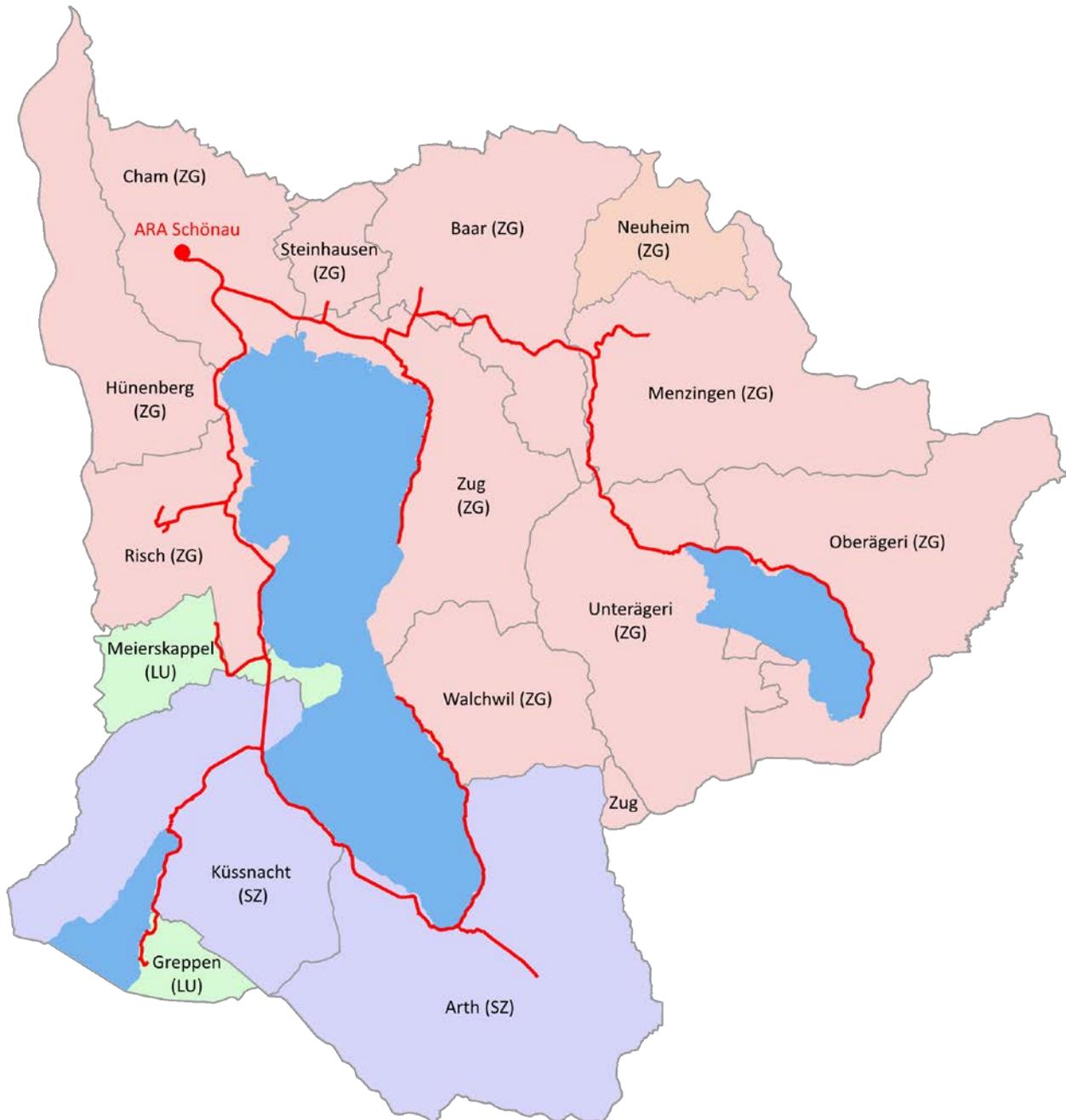


Gewässerschutzfachstellen



GVRZ

Bearbeitung der generellen Entwässerungsplanung (GEP) im Einzugsgebiet des GVRZ und der Zuger Gemeinden



Merkblatt Wegleitung GEP

18.02.2019 / Version 1.3

Ablaufschema GEP-Prozess (Vorgehen und Genehmigung)

Dieses Merkblatt orientiert über den Ablauf der GEP-Nachführung und GEP-Teilprojekt-Bearbeitung im Einzugsgebiet des GVRZ (Verbandsgemeinden und Verband) und zeigt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewässerschutzfachstellen der Kantone auf. Die Bearbeitung der GEP-Nachführung bzw. der GEP-Teilprojekte erfolgt gemäss «Konzept GEP-Umsetzung & Nachführung im Einzugsgebiet GVRZ» vom 28. August 2012 und dem «Universellen Musterpflichtenheft (uPH) für die GEP-Bearbeitung im GVRZ-Einzugsgebiet» vom 20. Mai 2014 (aktueller Stand: Version 2.7 vom 27.11.2018). Das Fliessschema des Merkblattes zeigt den Ablauf für die Bearbeitung der einzelnen GEP-Teilprojekte auf. Die nachfolgenden Punkte erläutern dazu die einzelnen Arbeitsschritte im Fliessschema.

Nr.	Inhalt	Bemerkungen / Hinweise
1	<p>Anlass und Motivation:</p> <p>Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden und des GVRZ soll den Anforderungen im Sinne einer zeitgemässen Siedlungsentwässerung gerecht werden.</p> <p>Technischer oder organisatorischer Handlungsbedarf wurde erkannt, der im Detail verifiziert werden muss. Die erforderlichen Massnahmen sind festzustellen.</p> <p>Die Erstellung der PH für die Gemeinden bezweckt eine GEP-Bearbeitung nach einheitlichen Kriterien und eine koordinierte Datenaufbereitung im gesamten Einzugsgebiet des GVRZ und der Zuger Gemeinden.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen für den GEP (Art. 7 Abs. 3 GSchG bzw. Art. 4 und 5 GSchV) geben einen Überblick des gesetzlichen Auftrags.</p> <p>Die GEP-Richtlinie von 1989, das GEP-Musterbuch wie auch die GEP-Musterpflichtenhefte 2010 des VSA zeigen das Ziel und die Form auf. Diese Grundlagen können unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und kantonalen Rahmenbedingungen / Vorgaben ergänzt werden.</p>
2	<p>Organisation:</p> <p>Die Gesamtleitung (GL) legt die Projektorganisation, deren Pflichtenheft (PH) und das verbindliche Terminprogramm zur Planung fest.</p> <p>Das Pflichtenheft der GL ist durch die zuständigen Gewässerschutzfachstellen LU, ZG und SZ genehmigen zu lassen.</p>	<p>Pflichtenheft für die Gesamtleitung im GVRZ-Einzugsgebiet (VGEP-/GEP Umsetzung und Nachführung) vom 22. Oktober 2014.</p>
3	<p>Bearbeitungsumfang / Genehmigung der Pflichtenhefte:</p> <p>Die GL überprüft die vorhandenen Unterlagen und stellt den Handlungsbedarf zur Bearbeitung der GEP-Teilprojekte (TP) zusammen. Es ist zu entscheiden, welche TP auf Stufe der Gemeinde oder des GVRZ zu bearbeiten sind. Die zu bearbeitenden TP sind in den jeweiligen PH zu präzisieren. Die Nichtbearbeitung bestimmter TP ist zu begründen.</p> <p>Der Bearbeitungsumfang wird zusammen mit der betroffenen Gemeinde, der GL, der zuständigen Gewässerschutzfachstelle sowie weiteren Beteiligten festgelegt. Insbesondere ist bei der Bearbeitung der TP sicherzustellen, dass der Gesamtüberblick der Entwässerungsplanung jederzeit vorliegt.</p> <p>Der Entscheid über eine Submission von Leistungen zu einzelnen TP oder für die GEP-Gesamtbearbeitung bleibt den Gemeinden überlassen, bzw. richtet sich nach den Vorgaben des Submissionsrechts. Im Falle einer Submission ist das PH ein Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.</p> <p>Vor der Ausschreibung sind die PH der zuständigen Gewässerschutzfachstelle zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Musterpflichtenheften des VSA vom Juni 2010 sowie das universelle Musterpflichtenheft (uPH) für die GEP-Bearbeitung im GVRZ-Einzugsgebiet vom 20. Mai 2014 helfen zu entscheiden, welche TP bearbeitet werden sollen, wie vorzugehen ist und wie die Planung über Gemeindegrenzen hinweg koordiniert wird. Zur Überprüfung der zu bearbeitenden TP dienen vorab die von der GL zusammen mit den Gemeinden erstellten Statusberichte sowie die Pendenzen aus den letzten GEP-Check-Protokollen und die Massnahmen zwecks Feststellung des genauen Umfangs der Defizite und Planungsbedürfnisse.</p> <p>Zur Besprechung des Bearbeitungsumfangs wird die Gemeinde mit ihren GEP-Ingenieuren eingeladen.</p> <p>Die Genehmigung der PH für einzelne TP erfolgt mit Schreiben der zuständigen Gewässerschutzfachstelle.</p>
4	<p>Ausschreibung und Vergabe:</p> <p>Die Ausschreibung kann durch die Gemeinde als Auftraggeberin selbst (Fall A) oder auf Wunsch in deren Vertretung durch die GL (Fall B) auf der Grundlage der genehmigten PH und der vorgängig festzulegenden Vergabekriterien vorgenommen werden.</p> <p>Im Fall B beurteilt die GL die Angebote und stellt den Antrag zur Vergabe/Auftragserteilung an die Gemeinde, welche den Auftrag vergibt. Die Offertsteller und Beteiligten werden von der Gemeinde über den Entscheid informiert.</p>	<p>Für die Ausschreibung werden die eidgenössischen und kantonalen Vergaberichtlinien und -gesetze beachtet. Die einzureichenden Honorarofferten orientieren sich an der VSA-Richtlinie für die Bearbeitung und Honorierung, Ausgabe 1989, Kapitel 7. Der Auftraggeber resp. die GL legt den Raster und den gewünschten Detaillierungsgrad zur Offertabgabe fest, um den Offertvergleich und die Vergabe transparent halten zu können (Kriterienliste).</p>

Nr.	Inhalt	Bemerkungen / Hinweise
5	<p>Bearbeitung GEP-Teilprojekte:</p> <p>Der beauftragte Planer und die allenfalls beigezogenen Spezialisten erarbeiten die Unterlagen gemäss dem vereinbarten Leistungsumfang. Der beauftragte Planer und die GL stellen die dazu erforderliche Koordination sicher. Die Bearbeitung erfolgt nach einem vereinbarten Terminprogramm.</p>	<p>Änderungen und Abweichungen in Bezug auf Bearbeitungsumfang oder Inhalt, insbesondere mit Auswirkungen auf die Kosten, sind frühzeitig schriftlich festzuhalten.</p> <p>Sie sind dem Auftraggeber zur Zustimmung und der Gewässerschutzfachstelle zur Kenntnis zu bringen.</p>
6	<p>Vorprüfung:</p> <p>Die Gemeinde stellt der GL vor Abschluss der GEP-Teilprojektbearbeitung einen Vorabzug und alle Unterlagen in digitaler Form zur Vorprüfung zu. Die GL und die Gewässerschutzfachstelle überprüfen die eingereichten Unterlagen und erstellen einen entsprechenden Vorprüfungsbericht.</p> <p>Vernehmlassung:</p> <p>Die Gewässerschutzfachstelle koordiniert die Vernehmlassung unter den beteiligten kantonalen Fachstellen.</p>	<p>Die Vorprüfung vergleicht das genehmigte Pflichtenheft mit den eingereichten Unterlagen. Der Vorprüfungsbericht enthält Hinweise zu erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen.</p> <p>Die beteiligten kantonalen Fachstellen werden zur Stellungnahme eingeladen, falls ihre Aufgabenbereiche tangiert werden oder Konflikte zu erwarten sind.</p>
7	<p>Bereinigung:</p> <p>Der Planer bereinigt die allenfalls anlässlich der Vorprüfung festgestellten Mängel und reicht das GEP-Teilprojekt via Gemeinde zur erneuten Vorprüfung ein.</p>	<p>Untergeordnete technische Belange werden direkt zwischen dem Planer und der GL bereinigt.</p>
	<p>Kanton Zug: Öffentliche Auflage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Auflage des GEP (§ 39 Abs.2 PBG) - Einreichung von Einwendungen der Bevölkerung (§39 Abs. 3 PBG) - Beschluss des Gemeinderates über bereinigten GEP und über Einwendungen (§ 37 PBG, § 39 Abs. 4 PBG) - Zustellung an Baudirektion zur Genehmigung des GEPs - Genehmigungsentscheid Baudirektion (§ 43 Abs. 1 PBG) - Amtsblattpublikation des GEP (§ 43 Abs. 2 PBG) 	<p>Der kommunale GEP ist im Kanton Zug ein gemeindlicher Richtplan gemäss § 15 Planungs- und Baugesetz (PBG). Entsprechend ist dieser gemäss § 37 PBG im Zonenplanverfahren zu erlassen, wobei hier der Gemeinderat den gemeindlichen Richtplan beschliesst und die Beschwerdemöglichkeit nach § 41 PBG entfällt.</p>
8	<p>Gesuch um Genehmigung:</p> <p>Die Gemeinde reicht die GEP-Unterlagen nach ihrer Prüfung und Genehmigung 3-fach der Gewässerschutzfachstelle zur Genehmigung ein (je 1 Ex an Gde, GEP-Ing. und kant. Fachstelle)</p>	<p>Mit der Abgabe sind auch die digital erfassten Daten gemäss Vorgaben des Datenbewirtschaftungskonzeptes und sämtliche Dokumente & Pläne als PDF einzureichen.</p>
9	<p>Prüfung und Genehmigungsantrag:</p> <p>Die zuständige Gewässerschutzfachstelle prüft die definitive GEP-Dokumentation, nimmt in den Erwägungen Bezug auf den Vorprüfungsbericht und bereitet die Genehmigung des GEP z.H. der zuständigen Behörde vor.</p>	<p>Im Genehmigungsantrag resp. in den Erwägungen der Genehmigung wird auf die in der Vorprüfung eingegangenen Stellungnahmen aller Fachstellen Bezug genommen.</p>
10	<p>Genehmigung und Zustellung:</p> <p>Einzelne GEP-Teilprojekte werden durch die zuständige Behörde genehmigt (Stufe Verband: Baudirektion ZG; Stufe Gemeinde: LU: Dienststelle Umwelt und Energie; SZ: Regierungsrat; ZG: Amt für Umwelt bzw. Baudirektion).</p> <p>Die Genehmigung richtet sich an den Verband bzw. die Verbandsgemeinde des GVRZ.</p>	<p>Die Übersicht aller Teilprojekte zeigt Abbildung 1 des uPH. Die beteiligten Fachstellen, die GL und die Planer werden mit Kopien der Genehmigung orientiert.</p>
11	<p>Umsetzung und rollende Planung:</p> <p>Die Teilprojekte lassen sich weitgehend unabhängig voneinander nachführen. Dies erleichtert die angestrebte Umsetzung einer rollenden Entwässerungsplanung.</p>	<p>In regelmässigen Intervallen führt die Gesamtleitung mit der Gemeinde einen GEP-Check durch und erstellt einen Statusbericht. Dabei wird auch die kantonale Gewässerschutzfachstelle begrüsst.</p>

Für Fragen und weitere Auskünfte

- Gesamtleitung GVRZ, c/o GVRZ, Lorzenstrasse 3, 6330 Cham, Tel. 041 784 11 55
- Dienststelle Umwelt + Energie Luzern, Libellenrain 15, 6002 Luzern, Tel. 041 228 60 60
- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 20 35
- Amt für Umwelt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 728 53 70

FLIESSSCHEMA : BEARBEITUNG UND GENEHMIGUNG GEP-TEILPROJEKTE

